

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 85.24 "Stadtteilzentrum Rheinau östlich und westlich der Relaisstraße" in Mannheim-Rheinau wurde im Entwurf gebilligt und wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausgelegt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 15.10.2020 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85.24 "Stadtteilzentrum Rheinau östlich und westlich der Relaisstraße" gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bisherigen städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch die städtebauliche Steuerung und Beschränkung der Zulässigkeit von Wettbüros, Spielhallen und weiteren Vergnügungsstätten.

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die für die Festsetzungen relevanten technischen Regelwerke können vom **02.11.2020** bis einschl. **02.12.2020** im **Beratungszentrum Bauen und Umwelt**, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Collini-Center, Collinistraße 1, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die sonst bei Planverfahren übliche zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen außerhalb des förmlichen Verfahrens im oben genannten Zeitraum im Bürgerdienst Rheinau ist derzeit wegen der aktuellen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:

<https://www.mannheim.de/bauleitplanung>

Stellungnahmen zur Planung können während des Auslegungszeitraums schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mannheim, 22.10.2020

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz